



Quelle: By Gustav Völker  
(Public domain), via  
Wikimedia Commons  
from Wikimedia Commons

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm  
Müller-Wrasmann, Schwanenring 14, 30627 Hannover

Abgeordnete  
des Ausschusses für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz  
im Niedersächsischen Landtag

c/o Aktiv DabeiSein e.V.  
Selbstbestimmung und Teilhabe  
mit Behinderungen  
z. Hd. Klaus Müller-Wrasmann  
Schwanenring 14, 30627 Hannover  
E-Mail: [lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein-mit-behinderungen.de](mailto:lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein-mit-behinderungen.de)  
Telefon: 0170 8562988  
Telefax: 0511 9562019

12. August 2018

## Entwurf Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Bedarfe an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum sind ungebrochen riesig. Es rächen sich nun die im Land Niedersachsen seit Jahrzehnte zurückliegenden wohnungspolitischen Entscheidungen, den sozialen Wohnungsbau aufgegeben zu haben.

Von der in der Drucksache 18/1136 zur Neufassung von § 49 NBauO veröffentlichten Auffassung, dass bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum ein Gegenpaar sind und die Barrierefreiheit die Errichtung neuen Wohnraums ausbremst, gehen die falschen Signale aus. Diese Auffassung empört die Menschen mit Behinderungen, wir distanzieren uns ausdrücklich hiervon. Nach Veröffentlichung der auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützten TERRAGON-Studie (Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich) ist die Behauptung falsch, dass barrierefreies Bauen eine Kostenfrage ist, es kommt vielmehr auf die Konzeption und Planung an, so dass letztlich die Kosten eine untergeordnete Rolle darstellen. Diese Studie ist mit einem Vorwort von Prof. Dipl. Ing. Lothar Marx versehen. Herr Marx hat 2006 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für den Einsatz für barrierefreies Bauen zu Gunsten behinderter und älterer Menschen verliehen bekommen. Es ist schon merkwürdig, dass Aussagen einer solchen Persönlichkeit in Niedersachsen ignoriert werden.

Wir appellieren somit an Sie in der Niedersächsischen Bauordnung zukunftsfähige Vorschriften vorzusehen, die dem Anspruch der Politik gerecht wird, dass das Land Niedersachsen innovativ ist und wir mit unseren Ideen den auf den Weltmärkten agierenden Unternehmen gleichziehen können:

- Heute ist ein Bekenntnis zum Universalem barrierefreiem Bauen erforderlich, weil
- nur hierdurch die Erkenntnis reift: Die Berücksichtigung eines „Design für Alle“ in Architektur, Landschaftsplanung sowie in der Stadt- und Verkehrsentwicklung hat

/...

nichts mit der Einbindung sozialpolitischer oder vergabefremder Aspekte zu tun, sondern ist elementar für die nachhaltige Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und insofern die langfristige Wirtschaftlichkeit privater und öffentlicher Investitionen.

Es reicht somit nicht, allgemein auf die Barrierefreiheit einzugehen und bei den entscheidenden Stellen so viele Ausnahme hiervon zuzulassen, dass der Bedarf an bezahlbaren und barrierefreien Wohnungen nicht gedeckt wird, so dass die unterschiedlichen Gruppen in der Bevölkerung um die wenigen so entstehenden Wohnungen kämpfen. Es ist ein Trugschluss zu meinen, dass Bauherren ohne allgemein gefasste verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit freiwillig bereit sind diese beim Bau zu berücksichtigen. Ginge es nur um die Freiwilligkeit, dann hätte die Bauherrenlobby nicht so massiv auf die nun vorliegende Fassung von § 49 NBauO eingewirkt.

Daneben hat der Niedersächsische Landtag als gesetzgebende Körperschaft bei der Neufassung von gesetzlichen Regelungen die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu beachten. Tut er dies nicht, was vorliegend der Fall ist, dann beachtet er nicht die Menschenrechte, so wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert sind. Die Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK hat unter Beachtung der Beschlüsse der hierfür zustehenden Gremien der Vereinten Nationen Grundsätze zur Neufassung von Landesbauverordnungen veröffentlicht, Einzelheiten hierzu sind als Anlage beigefügt.

Wir sind uns der unterschiedlichen Interessenlagen von Menschen mit Behinderungen angesichts der unterschiedlichen Formen ihrer Behinderungen durchaus bewusst. Es ist für jedes Mitglied in unserer Gesellschaft ein Gewinn, auch für den baubereiten Bauherrn, der zunächst auf seine Kosten achtet, wenn beim Gebäudebau die allgemein nach der DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2 generell beachtet werden. Obwohl bei uns viele Rollstuhlfahrer/innen Mitglied sind, wird von uns nicht erwartet, dass alle Wohnungen (bei den Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden sollen, sieht dies anders aus) die in der erwähnten DIN enthaltenen R-Merkmale zu erfüllen haben. Aber eine generelle Verpflichtung zu einem barrierefreien Bauen bei Wohnungen ab einer bestimmten niedrigen Größenordnung wirkt entspannter auch bei Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Koordinator der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm

Anlage

## Anlage

### zum Schreiben der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Nie- dersächsischen Bauordnung (NBauO)

### **Grundsätzliche Ausführungen zur Barrierefreiheit nach der UN-Behindertenrechtskonvention auf Basis von Ausführungen der Monitoring-Stelle zur UN-BRK**

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte hat im Oktober 2014 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin, Stand 14.07.2014, abgefasst, in der grundsätzliche Ausführungen zur Beachtung der Barrierefreiheit im Bauwesen enthalten sind und somit jedes Landesparlament zu beachten hat (Auszüge, 2 Seiten, sind als Anlage beigefügt):

- Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet (vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BVR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Ziff. 74).
- Zugänglichkeit ist ein grundlegendes Prinzip der Konvention (vergl. Artikel 3 f) UN-BRK), welches die Auslegung und das Verständnis der in der Konvention normierten spezifischen Rechte und Verpflichtungen im Detail anleitet. Sinn und Zweck der Zugänglichkeit ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung, den gleichberechtigten Rechtsgebrauch und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.
- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) verpflichtet in Konkretisierung des Prinzips Barrierefreiheit dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.
- Artikel 9 der Konvention enthält explizit die Verpflichtung, Barrieren auch im Bestand systematisch zu identifizieren und konsequent schrittweise abzubauen.
- Nach Artikel 9 UN-BRK müssen außerdem Mindeststandards für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgearbeitet, erlassen und überwacht werden. Es kommt also nicht darauf an, wem das Gebäude gehört, sondern wer das Gebäude nutzt (nicht „who owns the building“, sondern „who uses the building“).
- Zudem werden darin ausdrücklich spezifische staatliche Verpflichtungen bezüglich privater Rechtsträger aufgestellt, d.h. der Staat ist objektiv verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Private (insbesondere beim Wohnungsbau) barrierefrei bauen.
- Artikel 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Artikel 28 UN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) setzen zudem voraus, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum geschaffen wird, damit Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wie und mit wem sie leben möchten.

In Anbetracht der in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt es unbedingt zu vermeiden, dass die durch den Änderungsentwurf angestrebte Anpassung an die Musterbauordnung im Ergebnis zu Lasten der Barrierefreiheit geht. Es liegt in der Verantwortung der Verwaltungen des Landes und der Kommunen in Niedersachsen und des Niedersächsischen Landtages, die verbindlichen Vorgaben der Konvention zur Zugänglichkeit von Gebäuden auf dem Gebiet des Niedersächsischen Bauordnungsrechts im Sinne der UN-BRK umzusetzen. Eine öffentliche Daseinsvorsorge stellt eine Kernaufgabe staatlichen Handelns dar. Dies ist auch in der Europäischen Union unter dem Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse anerkannt und hat in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung bekommen.

Im Übrigen sind die sich aus der UN-BRK ergebenden Menschenrechte subjektive Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Insoweit sind sie auch nicht verhandelbar. Ob die Grundlage für die Neufassung von § 49 NBauO nun eine verbändeübergreifende Übereinkunft ist oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen werden daran gemessen, ob sie die Vorgaben der UN-BRK erfüllen oder nicht.

In der Gesamtschau betrachtet ist der aktuelle Entwurf aus Sicht der unmittelbar von einer Neufassung direkt betroffenen Personen in keiner Weise geeignet, die verbindlichen Vorgaben der UN-BRK flächendeckend zu erfüllen, umzusetzen, geschweige denn die rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung baulicher Barrierefreiheit in ganz Niedersachsen zu verbessern. Menschenrechtlich besonders problematisch ist, dass der Entwurf sogar Rückschritte hat und zu einem strukturellen Umsetzungsdefizit führt. Es nützt niemandem in unserer Gesellschaft, wenn in Plänen barrierefreie Maßnahmen vorgesehen, diese aber nicht realisiert werden. Wie soll ein 20-jähriger Mensch, der in eine Wohnung im 2. Stockwerk einzieht, klarkommen, wenn er nach seinem 21. Lebensjahr einen Unfall im privaten Umfeld erleidet und anschließend im Rollstuhl sitzen muss? Und wie sieht es bei der älter gewordenen Bevölkerung aus, die pflegebedürftig geworden ist, aber in Wohnungen bleiben möchte, wo sie schon jahrzehntlang drin wohnen und Freunde bzw. Nachbarn gefunden haben, mit denen sie gemeinsam alt werden wollten?

## **Überprüfung der menschenrechtlichen Grundaussagen unter Beachtung der Gesetzesvorschläge**

### **1. Unzulässiger Stillstand bei Anspruchsvoraussetzungen für ein barrierefreies Bauen**

Das Land Niedersachsen ist nach Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK verpflichtet (vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2014): General comment No. 2. Article 9: Accessibility. UN Dok. CRPD/C/GC/2 vom 11.04.2014, Rn. 31), relevante Rechtsnormen und deren Vollzug stetig am Maßstab der Konvention zu prüfen. Die NBauO ist unbestritten eine relevante Rechtsnorm. Die Anspruchsvoraussetzungen für ein barrierefreies Bauen (§ 49 Abs. 1 NBauO) sind schon seit Jahrzehnten so definiert, dass sie nur bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen gelten. Das Land Niedersachsen hat sich im Rahmen der Raumordnung selbst verpflichtet, hierbei **nicht kurzfristig zu Denken** und möglichst überall **gleichwertige Lebensverhältnisse** zu schaffen. Mit dem Festhalten an dieser Alt-Regelung im Baurecht wird gegen diese Grundsätze verstoßen, weil vom Grundsatz her ein barrierefreies Bauen erst ab fünf Wohnungen in einem Gebäude

gefordert wird. Damit besteht für weite Wohngebiete in Niedersachsen keine Verpflichtung zu einem barrierefreien Bauen. Die auf der Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 beschlossene Musterbauordnung der Länder (MBO) enthält deutlich bessere Vorgaben (hier reichen 3 Wohnungen aus) als die weiterhin für Niedersachsen vorgesehene Fassung.

## 2. Minimale Verbesserung bei der Regelung der Folgen der Anspruchsvoraussetzungen für ein barrierefreies Bauen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass beim Bau von Gebäuden mit mindestens fünf Wohnungen alle Wohnungen barrierefrei sein müssen. Bisher war dies, wie dies auch bei der MBO heute noch, nur für ein Geschoss vorgesehen. Auch hieran dürfte sich an der Praxis nichts ändern, weil keine Verpflichtung zum Einbau eines Aufzuges besteht, wenn das Gebäude nur vier Geschosse umfasst, bis dahin reicht es aus, wenn die Erreichbarkeit in den Geschossen 3 und 4 im Entwurf vorgesehen ist, aber nicht realisiert wird.

## 3. Unzulässiges Vollzugsdefizit bestehender Regelungen

Aus Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK wird gleichzeitig abgeleitet, dass wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich vorzusehen sind. Offensichtlich scheint ein Vollzugsdefizit bei den Kommunen in Niedersachsen zu existieren, wo bereits heute barrierefreie Wohnungen verbindlich vorzusehen sind. Wäre dies anders, würde bei den von uns aufgebauten EUTB-Beratungsstellen, so in Hannover, der nicht vorhandene barrierefreie Wohnraum nicht das zentrale Thema sein.

## 4. Nicht zulässige Neuregelungen in § 49 Abs. 2 NBauO

Im Gesetzentwurf ist zu § 49 Abs. 2 NBauO als Neuregelung vorgesehen, dass bei Nichtwohn-Gebäuden die Barrierefreiheit vom Bedarf abhängig gemacht wird. Damit wird das Einhalten der Barrierefreiheit für die dort vorgesehenen Anlagen und Teile baulicher Anlagen in Gebäuden völlig in die Hand des jeweiligen Bauherrn gegeben. Dies ist nach Artikel 3 f) und 9 UN-BRK nicht zulässig. Nach diesen Regelungen müssen Mindeststandards für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgearbeitet, erlassen und überwacht werden (vgl. Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 24). Es kommt also nicht darauf an, wem das Gebäude gehört, sondern wer das Gebäude nutzt (nicht „who owns the building“, sondern „who uses the building“, vgl. UN, Generalversammlung (2005), UN Dok. A/60/266, vom 17.08.2005, S. 15, Rn. 69).

## 5. Beachtung der Barrierefreiheit auch im Bestand

Der Vollständigkeit wegen weisen wir darauf hin, dass Artikel 9 der UN-Konvention explizit auch die Verpflichtung enthält, Barrieren auch im Bestand systematisch zu identifizieren und konsequent schrittweise abzubauen (vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 21, 25 und 39; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 24). Denn beim Zugang zu Gebäuden sind vielerorts schwerwiegende Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen vorhanden (vgl. UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 15). Insoweit sind die auf Seite 39 der erwähnten Drucksache gegebenen Hinweise zur Nutzung von Gebäuden, die „zu Wohnzwecken umgenutzt oder

etwa durch einen Dachraumausbau oder die Aufstockung eines Geschosses erweitert“ werden, ein Verstoß gegen diese Vorgaben aus der UN-BRK.

#### 6. Minimale Verbesserung bei Wohngebäuden ab 5 Wohnungen und 5 Stockwerken, aber ...

Unbestritten stellt die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen aller Wohnungen in Gebäuden ab fünf Wohnungen und zum Einbau eines Aufzugs ab fünf Stockwerken eine deutliche Verbesserung dar. Bei einer Gesamtschau, also wenn die in der MBO bestehende Regelung auch für Niedersachsen gelten würde, wäre die Verpflichtung größer mehr barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Diese Neuregelung kommt aber nur bei größeren Städten faktisch zur Anwendung, aber auch nur dann, wenn sie beachtet bzw. durchgesetzt wird, theoretische Annahmen helfen auch nicht weiter.

Anmerkungen: Anhand der offiziellen Statistik für Niedersachsen können Bauanträge für Gebäude mit 3 und mehr Wohnungen zumindest in den letzten Jahren selbst für kleinere Einheits-/Samtgemeinden nachgewiesen werden. Der Nachweis solcher Wohnungen im Bestand ist sogar bis in kleinere Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden möglich.

### **Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Menschenrechtliche Verbesserungen treten für ein Flächenland wie Niedersachsen nur flächendeckend ein, wenn die Anforderungen an ein barrierefreies Bauen aus der Musterbauordnung in die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) übernommen werden. So lange, wie dies nicht geschieht, verstößt das Land Niedersachsen gegen die den Menschen mit Behinderungen zustehenden Menschenrechte, die in der UN-Behindertenrechtskonvention auch für dieses Bundesland verbindlich zur Umsetzung vorgesehen sind. Der Niedersächsische Landtag kann sich bei nur zwei - theoretischen - Verbesserungen der NBauO nicht darauf berufen, dass er menschenrechtlich konform in diesem Jahr bei der Novellierung dieses Gesetzes vorgegangen ist, weil diese Verbesserungen nur vereinzelt und nicht flächendeckend wirksam werden. Trotz menschenrechtlicher Verpflichtung, bestehende gesetzliche und Verwaltungs-Vorgaben zu verbessern, wenn eine Veränderung vorgenommen wird, wie jetzt in der Novellierung der NBauO, nimmt der niedersächsische Landtag in unzulässiger Weise Verschlechterungen an bestehenden gesetzlichen Regelungen vor.

Menschen mit Behinderungen sind empört, wenn von uns gewählte Angeordnete bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum als ein Gegenpaar betrachten. Damit dokumentieren sie uns gegenüber, wenn wir uns auf die uns aus den Menschenrechten an barrierefreiem Wohnraum zustehenden Rechten berufen, dass wir für die Gesellschaft zu teuer sind. Gleichzeitig ignorieren sie damit nachgewiesene Berechnungen, dass barrierefreier Wohnraum nicht, zumindest nicht unverhältnismäßig teurer zu sein braucht, wenn eine Bauplanung sich auf die wesentlichen für ein nachhaltiges Bauen erforderlichen Fragen konzentriert und weitergehende, aber nicht unbedingt erforderliche Wünsche als solche benennt. Durch das massive argumentative Vorgehen der Lobby aus der Bauwirtschaft ist gleichzeitig nachgewiesen, dass von dort keine freiwilligen Lösungen an barrierefreiem Wohnraum erwartet werden kann und somit die Anforderungen hierfür durch staatliche Vorgaben zu setzen sind. Einen Ausweg aus einer solchen verfahrenen Situation ist nur dadurch möglich, wenn sich die Politik des Landes Niedersachsen zum Universalem barrierefreiem Bauen bekennt und umgehend mit

/...

einer Umsetzung entsprechender Initiativen, z.B. in der Hochschul- und entsprechenden Förderpolitik, beginnt. Auch dies ist nachhaltiges und langfristiges wirtschaftliches Denken.

Zur Umsetzung dieser grundsätzlichen Ausführungen fordern wir zur Niedersächsischen Bauordnung:

I. **Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 NBauO:**

„Die Belange der Menschen mit Behinderungen an Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen.“

II. Die volle Übernahme der Vorgaben in § 50 MBO (Barrierefreies Bauen) in der von der Monitoringstelle vorgeschlagenen Fassung, so dass

→ **§ 49 NBauO** dann wie folgt lautet:

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. Das Gleiche gilt für die Wohnungen in den Geschossen, die gemäß § 38 <NBauO> über einen Aufzug barrierefrei erreichbar sind.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind,  
<Anmerkung zu § 49 Abs. 2 NBauO: Auf die bisherige und auch zukünftig geltende Aufzählung von barrierefrei zu gestaltenden Bauten ist mit dieser Formulierung zu verzichten.>

müssen so errichtet und instandgehalten werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei auffindbar, zugänglich und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar sind. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 <NBauO> zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen zu treffen. Sofern hiervon Abweichungen nach Absatz 5 zugelassen werden, sind betriebliche Maßnahmen zu treffen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toilettenräumen müssen diese in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein; sie sind zu kennzeichnen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen und Gebäude nach Absatz 1 und Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 66 Absatz 1 <NBauO> nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

gez. Klaus Müller-Wrasmann

Koordinator der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm



**Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Ergebnisse der Normenprüfung zur Berliner Bauordnung, welche am 8. Mai 2014 mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erörtert wurden, keinen Eingang in den aktuellen Entwurf gefunden haben.** Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die aus hiesiger Sicht wesentlichen Kritikpunkte an dem Änderungsentwurf. Im Übrigen wird auf die vorgelegten Ergebnisse der Normenprüfung der Berliner Bauordnung am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen.

Die Monitoring-Stelle bedauert außerdem, dass entgegen der Vorgaben von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK keine frühzeitige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Erstellung des Entwurfes erfolgte und die Arbeitsgemeinschaft „Bauen und Verkehr - barrierefrei“ nicht bereits im Planungsprozess beteiligt war.

## II. Menschenrechtliche Anforderungen

Die Konvention gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen.<sup>1</sup> Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.<sup>2</sup> Die Verpflichtung, relevante Rechtsnormen und deren Vollzug stetig am Maßstab der Konvention zu prüfen, sowie wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen, folgt ausdrücklich aus Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK.<sup>3</sup>

Das Bauordnungsrecht ist der zentrale Anknüpfungspunkt zur praktischen Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen im Land Berlin und damit zur Verwirklichung der diesbezüglichen Vorgaben der UN-BRK.

---

<sup>1</sup> Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt und die Bundesländer haben dabei im dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren im Bundesrat mitgewirkt und zugestimmt (vgl.: Bundesrat (2008): Plenarprotokoll der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A)).

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BVR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Ziff. 74.

<sup>3</sup> Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK (2014): General comment No. 2. Article 9: Accessibility. UN Dok. CRPD/C/GC/2 vom 11.04.2014, Rn. 31.

Zugänglichkeit ist ein grundlegendes Prinzip der Konvention (vergleiche Artikel 3 f) UN-BRK), welches die Auslegung und das Verständnis der in der Konvention normierten spezifischen Rechte und Verpflichtungen im Detail anleitet. Sinn und Zweck der Zugänglichkeit ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung, den gleichberechtigten Rechtsgebrauch und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) verpflichtet in Konkretisierung des Prinzips Barrierefreiheit dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Artikel 9 der Konvention enthält explizit die Verpflichtung, Barrieren auch im Bestand systematisch zu identifizieren und konsequent schrittweise abzubauen.<sup>4</sup> Denn beim Zugang zu Gebäuden sind vielerorts schwerwiegende Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verorten.<sup>5</sup>

Nach Artikel 9 UN-BRK müssen außerdem Mindeststandards für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgearbeitet, erlassen und überwacht werden.<sup>6</sup> Es kommt also nicht darauf an, wem das Gebäude gehört, sondern wer das Gebäude nutzt (nicht „who owns the building“, sondern „who uses the building“).<sup>7</sup>

Zudem werden darin ausdrücklich spezifische staatliche Verpflichtungen bezüglich privater Rechtsträger aufgestellt, d.h. der Staat ist objektiv verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Private (insbesondere beim Wohnungsbau) barrierefrei bauen.<sup>8</sup>

Artikel 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie Artikel 28 UN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) setzen zudem voraus, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum geschaffen wird, damit Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wie und mit wem sie leben möchten.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/11/3 vom 25.11.2013, Rn. 21, 25 und 39; UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/HUN/CO/1 vom 27.09.2012, Rn. 24.

<sup>5</sup> UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 15.

<sup>6</sup> UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/AUT/CO/1 vom 11.09.2013, Rn. 24.

<sup>7</sup> Vgl. UN, Generalversammlung (2005), UN Dok. A/60/266, vom 17.08.2005, S. 15, Rn. 69.

<sup>8</sup> UN, Fachausschuss zum Sozialpakt, UN Dok. E/1995/22 vom 09.12.1994, Rn. 11.

<sup>9</sup> Vgl. UN, Fachausschuss zur UN-BRK, UN Dok. CRPD/C/ESP/CO/1 vom 10.10.2011, Rn. 40.